

30.10.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung

A. Zielsetzung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung enthält die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 vom 19. Juni 1989 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr.

Dadurch wird verhindert, daß sowohl eine Ausfuhrerstattung als auch eine Beihilfe für ein Erzeugnis gewährt wird. Da die Beihilfe z.Z. höher als der Erstattungsbetrag ist, mußte - wie bereits in der Vergangenheit der Fall - eine Regelung über die Wiedereinziehung getroffen werden.

Zuständig für die Wiedereinziehung ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft. Aus diesem Grund ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, die bis zum 31. Dezember 1989 einzuholen ist.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 vom 19. Juni 1989 am 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist, mußten die nationalen Durchführungsbestimmungen im Wege einer Eilverordnung ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nach Artikel 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung tritt diese Verordnung am 1. Januar 1990 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet werden wird.

Diese Bestimmung soll entfallen.

B. Lösung

Die Verordnung hebt Artikel 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung auf.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat

Drucksache 601/89

30.10.89

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 75/89

Bonn, den 30. Oktober 1989

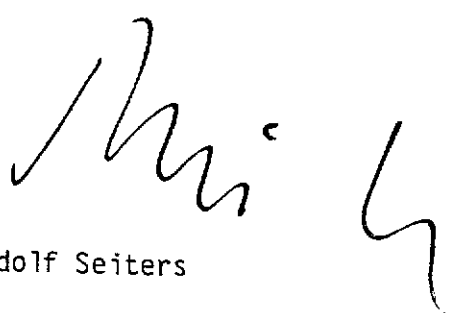
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Rudolf Seiters

**Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung**

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. August 1989 (BGBl. I S. 1599) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

Allgemeines:

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. August 1989 (BGBl. I S. 1599) enthält die Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 vom 19. Juni 1989 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr (ABl. EG Nr. L 171 S. 23).

Dadurch wird verhindert, daß sowohl eine Ausfuhrerstattung als auch eine Beihilfe für ein Erzeugnis gewährt wird. Da die Beihilfe z.Z. höher als der Erstattungsbetrag ist, mußte - wie bereits in der Vergangenheit der Fall - die Regelung über die Wiedereinziehung getroffen werden.

Da die Verordnung (EWG) Nr. 1735/89 zum 1. Juli 1989 in Kraft getreten ist, mußten die nationalen Durchführungsbestimmungen im Wege einer sogenannten Dringlichkeitsverordnung (§ 6 Abs. 4 Satz 2 MOG) ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Nach Artikel 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung tritt diese Verordnung am 1. Januar 1990 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Es ist nunmehr vorgesehen, daß die Befristung mit Zustimmung des Bundesrates aufgehoben wird.

Der Text der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung und ihre Begründung sind als Anlage beigelegt.

Kosten:

Dem Bund und den Ländern entstehen auf Grund der vorstehenden Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung keine zusätzlichen Kosten.

Erhöhungen der Einzelpreise und des Preisniveaus, insbesondere des Verbraucherpreisniveaus, sind nicht zu erwarten, da es sich um begrenzte Ausfuhren handelt, bei denen eine Vergünstigung einbehalten wird. Tendenziell dürfte dies eher preisdämpfend wirken.

Zu den einzelnen Vorschriften:

I. Zu Artikel 1:

Durch Artikel 1 wird Artikel 3 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. August 1989 aufgehoben.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist damit nicht mehr begrenzt.

II. Zu Artikel 2:

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

III. Zu Artikel 3:

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

Ermächtigungen:

Ermächtigungen der vorstehenden Verordnung sind die in der Präambel genannten Vorschriften.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Magermilch-Beihilfenverordnung**

Vom 31. August 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 und Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), zuletzt geändert durch § 13 der Verordnung vom 20. März 1989 (BGBl. I S. 508), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich

1. der Gewährung von Beihilfen für
 - a) Magermilch, konzentrierte Magermilch und Buttermilch (Magermilch) für Futterzwecke,
 - b) Magermilchpulver und Buttermilchpulver (Magermilchpulver) für Futterzwecke,
 - c) zu Mischfutter verarbeitete Magermilch,
 - d) Magermilchpulver, das im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates denaturiert oder zu Mischfutter verarbeitet wird;
2. der Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und für zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.“
2. In § 2 Nr. 1 werden am Ende von Buchstabe c der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe c folgende Worte angefügt:

„sowie für die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.“

3. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 9 und 10.

4. Folgender neuer § 11 wird eingefügt:

„§ 11

**Wiedereinziehung der Beihilfe bei der Ausfuhr
nach dritten Ländern**

(1) Soll denaturiertes Magermilchpulver oder Magermilchpulver enthaltendes Mischfutter nach einem dritten Land ausgeführt werden, so ist vor der zollamtlichen Behandlung eine Bescheinigung über die Wiedereinziehung der Beihilfe oder die Freistellung von der Wiedereinziehung beim Bundesamt auf dem von diesem herausgegebenen Formblatt zu beantragen.

(2) Das Bundesamt setzt den zurückzuzahlenden Betrag durch Bescheid fest und erteilt nach Eingang des Betrages oder bei Freistellung von der Wiedereinziehung eine Bescheinigung in zwei Stücken. Die erste Ausfertigung ist der für die zollamtliche Behandlung der Ausfuhrsendung nach § 10 der Außenwirtschaftsverordnung zuständigen Versandzollstelle vorzulegen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Die Magermilch-Beihilfenverordnung gilt vom 1. Januar 1990 an wieder in ihrer am 30. Juni 1989 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 31. August 1989

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Begründung

Allgemeines:

Der Verordnungsentwurf enthält die Regelungen zur Durchführung der VO (EWG) Nr. 1735/89 vom 19. Juni 1989 über die Wiedereinziehung der Beihilfen für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr (ABl. EG L 171 vom 20. Juni 1989, S. 23 ff.). Diese tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Es soll verhindert werden, daß sowohl eine Ausfuhrerstattung als auch eine Beihilfe für ein Erzeugnis gewährt wird. Da die Beihilfe zur Zeit höher ist als der Erstattungsbetrag, mußte - wie bereits in der Vergangenheit der Fall - die Regelung über die Wiedereinziehung getroffen werden.

Ermächtigung: Die Vorschriften der Verordnung werden auf das Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation^{zw} gestützt.

Kosten:

Den Ländern und dem Bund entstehen auf Grund der Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Artikel 1

Nr. 1

Die Vorschrift des § 1 über den Anwendungsbereich der Verordnung wird um die Wiedereinziehung von bestimmten Beihilfen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern erweitert.

Ermächtigungsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 MOG

Nr. 2

Die Zuständigkeitsregelung des § 2 wird erweitert. Zuständig für die Entscheidung über die Wiedereinziehung wird das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

Ermächtigungsgrundlage: § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 und 3
i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG

Nr. 3

Wegen des zwischenzeitlich gestrichenen § 9 werden die bisherigen §§ 10 und 11 zu §§ 9 und 10.

Nr. 4

§ 11 wird neu gefaßt und enthält die Durchführungsbestimmungen für das Verfahren bei der Entscheidung über die Wiedereinziehung.

Ermächtigungsgrundlage: § 6 Abs. 1 Nr. 13 MOG

Artikel 2

Die Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie enthält außerdem die für eine Eilverordnung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 MOG erforderliche Formel für den Fall, daß nicht innerhalb eines halben Jahres die Zustimmung des Bundesrates zu der Verordnung erlangt wird.

21.12.89

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der
Magermilch-Beihilfenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.